

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In der Klage

des Wiker Sportverein von 1929 e.V, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden A

- Kläger -

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband e.V. (SHVV), vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden B

- Beklagter -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf die Klage des Klägers gegen die Entscheidung des Landesspielwarts C vom 17. April 2005 durch die Verbandsrichter D, E und F aufgrund der Verhandlung vom 19. Mai 2005 entschieden:

1. Die Klage vom 26. April 2005 gegen die Entscheidung des Landesspielwarts vom 17. April 2005 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

1. Sachverhalt

Der Kläger nahm in der Spielsaison 2004/2005 mit seiner 1. Damenmannschaft an den Punktspielen der Verbandsliga Schleswig-Holstein teil. Letzter Spieltag war das Wochenende am 5./6. März 2005. Der Kläger erreichte den 2. Platz in der Abschlusstabelle. Tabellenerster wurde die 2. Damenmannschaft des FT Adler Kiel e.V. Dieser Mannschaft war der Aufstieg in die Regionalliga Nord grundsätzlich nicht möglich, da dort bereits die 1. Damenmannschaft des FT Adler Kiel e.V. spielt und nicht gleichzeitig 2 Mannschaften eines Vereins in dieser Spielklasse spielen dürfen.

Die 2. Damenmannschaft des FT Adler Kiel e.V. hat daraufhin ihr Spielrecht auf den am 15. März 2005 (Gründungsversammlung) neu gegründeten Volleyballclub Adler Kiel e.V. übertragen, um unter Mitnahme ihres Aufstiegsrechts als Tabellenerster in der kommenden Saison in der Regionalliga Nord zu spielen. Der Volleyballclub Adler Kiel e.V. hat mit Schreiben vom 16. März 2005 die Aufnahme als Mitglied im SHVV als auch gleichzeitig im Landessportverband S-H und im

Sportverband Kiel beantragt. 1. Vorsitzender des neu gegründeten Vereins ist G, 2. Vorsitzender ist H und I fungiert als Kassenwart. Weitere Gründungsmitglieder sind J, K, L, M und N. Der Verein wurde am 22. März 2005 unter der Mitgliedsnr. 111834 in den SHVV aufgenommen. Mit Schreiben vom 5. April 2005 wurde vom Finanzamt Kiel-Nord eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Vereins erteilt. Die Eintragung im Vereinsregister steht nach Kenntnis des Verbandsgerichts noch aus. Bereits mit Schreiben vom 15. März 2005 wurde beim Landesspielwart ein Antrag auf Spielrechtsübertragung eingereicht. Danach sollte das Spielrecht der 2. Damenmannschaft der FT Adler Kiel e.V. auf den neu gegründeten Volleyballclub Adler Kiel e.V. übertragen werden. Die schriftliche Einverständniserklärung des (übertragenden) Vereins FT Adler Kiel e.V. lag nach eigener Aussage dem Landesspielwart vor. Dem Antrag wurde stattgegeben und der Volleyballclub Adler Kiel e.V. am 15. April 2005 vom Landesspielwart als Aufsteiger in die Regionalliga Nord gemeldet.

Streitig ist zwischen den Parteien, welche Mannschaft als Aufsteiger zur Regionalliga zu melden ist.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 12. April 2005 einen Antrag beim Landesspielwart gestellt, seine 1. Damenmannschaft als Aufsteiger zur Regionalliga zu melden. Diesen Antrag hat der Landesspielwart mit Schreiben vom 17. April 2005 abgelehnt und mit einer Rechtsmittelbelehrung dergestalt versehen, dass gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen Klage beim Verbandsgericht eingereicht werden kann. Dagegen richtet sich die Klage des Klägers vom 26. April 2005.

Die Klage ist am 28. April 2005 eingegangen. Es wurde eine Klagegebühr von € 30,-- gezahlt.

Der Kläger legt Einspruch gegen die ablehnende Entscheidung des Landesspielwarts ein und erhebt gleichzeitig Klage mit dem Antrag, die Entscheidung des Landesspielwarts vom 17. April 2005 aufzuheben und seine 1. Damenmannschaft als Aufsteiger zur Regionalliga zu melden.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Die Zulässigkeit der Klage ergab sich nach Auffassung des Gerichts aus § 20 Abs. 4 der Satzung i.V.m. Pkt. 2.3 der Rechtsordnung (RO). Danach entscheidet das Verbandsgericht über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SHVV als auch zwischen Mitgliedern und Organen des SHVV. Weiterhin stellt das Verbandsgericht Verstöße der Organe und deren Mitglieder des SHVV gegen die Satzung und Ordnungen des SHVV fest. Pkt. 2.3 als auch 2.5 der RO setzen

voraus, dass ein Organ des SHVV einen Rechtsverstoß begangen hat. In § 10 Abs. 1 der Satzung sind die Organe des SHVV abschließend aufgeführt. Danach ist lediglich der Landesspielausschuss insgesamt, nicht jedoch dessen Vorsitzender, der Landesspielwart als Organ in diesem Sinne einzustufen. Dem Landesspielwart kommt nach § 10 Abs. 2 der Satzung lediglich eine Verwaltungsfunktion zu. In ergänzender Auslegung von Satzung, RO und Landesspielordnung (LSO) ist das Gericht aber der Auffassung, dass die Entscheidung über die Meldung zur Regionalliga und damit inzident die Entscheidung über die Aufstiegsberechtigung durch den Landesspielausschuss insgesamt hätte getroffen werden müssen. Damit hätte ein Organ des SHVV gehandelt und eine gerichtliche Überprüfbarkeit ermöglicht. Dass hier der Landesspielwart als Einzelperson gehandelt hat, kann nicht zum Nachteil des Klägers ausgelegt werden. Die Klage hätte auch als Streitigkeit zwischen Mitgliedern des SHVV interpretiert werden können. Das Gericht hat den Klagantrag aber so ausgelegt, dass in erster Linie die Entscheidung des Landespielwarts überprüft werden soll, mithin eine Entscheidung des SHVV. Es soll festgestellt werden, ob der Landesspielwart bei seiner Entscheidung gegen die Satzung oder Ordnungen des SHVV verstoßen hat.

Ein derartiges Feststellungsverfahren ist gegenüber dem Berufungsverfahren nachrangig (Pkt. 2.7 RO). Da es sich bei der Entscheidung des Landesspielwarts aber nicht um eine Entscheidung im laufenden Spielverkehr handelt und im übrigen auch nicht die erstinstanzliche Entscheidung des Landesspielausschusses vorausgegangen ist, war die Klage als Feststellungsklage zulässig.

Die Klage ist aber nicht begründet.

Spielrechtsübertragungen richten sich innerhalb des Landesverbands Schleswig-Holstein nach Ziff. 8.5 LSO. Danach kann eine Mannschaft nach dem Ende der Pflichtspiele bis zum 30. Juni eines Jahres zu einem anderen Verein übertreten, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des alten Vereins an den Landesspielwart vorliegt. Die bisherige von dieser Mannschaft erworbene Spielklassenzugehörigkeit bleibt der Mannschaft erhalten. Nach Auffassung des Verbandsgerichts ist damit auch ein potentiell Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse erfasst. Dies erklärt sich daraus, dass zum Ende einer Spielsaison häufig noch nicht abschließend feststeht, welche Mannschaft in der kommenden Saison in der höheren Klasse spielen wird. Dies ist nämlich davon abhängig, ob in der höheren Liga eine weitere Mannschaft des gleichen Vereins

den Klassenerhalt schafft, absteigt, aufsteigt oder die Mannschaft aus anderen Gründen zurückgezogen wird. Es ist denkbar und in der Vergangenheit gängige Praxis gewesen, dass eine 2. Mannschaft aufsteigt, während gleichzeitig die 1. Mannschaft absteigt. Dies führt dazu, dass zu Beginn der nächsten Saison nicht zwei Mannschaften innerhalb einer Liga spielen. Auch der Tabellenzweite kann noch ein Aufstiegsrecht erhalten, wenn bspw. der Tabellenerste auf den Aufstieg verzichtet. Diese „Aufstiegsanwartschaften“ müssen nach Auffassung des Verbandsgericht bei jeder Spielrechtsübertragung mit übergehen, da sie untrennbar mit der Spielberechtigung der Mannschaft zusammenhängen.

Denkbar und üblich ist auch der Fall, dass der Wechsel in einen anderen Verein nur deshalb erfolgt, um den Aufstieg finanziell zu ermöglichen. Die Auffassung des Klägers, die Spielrechtsübertragung beinhalte lediglich die bisherige Spielklassenzugehörigkeit, kann schon deshalb nicht stimmen, weil sonst jede absteigende Mannschaft sich damit die bisherige Klassenzugehörigkeit erhalten könnte.

Es blieb noch zu prüfen, ob sich aus der Neugründung des aufnehmenden Vereins Besonderheiten ergeben. Grundsätzlich setzt die Spielrechtsübertragung voraus, dass ein anderer Verein die Mannschaft übernimmt. Im Geltungsbereich der LSO ist damit ein Verein gemeint, der bereits Mitglied im SHVV ist. Diese Voraussetzung ist nach den dem Gericht vorliegenden Gründungsunterlagen und den Auskünften der Geschäftsstelle erfüllt. Die Vereinsgründung erfolgte am 15.3.2005. Die Spielrechtsübertragung wurde ebenfalls am 15.3.2005 beantragt, also nach dem Ende der Pflichtspiele (5./6.3.2005) und vor der Meldung an den Regionalligaspielwart (15.4.2005). Davor war der Verein bereits als SHVV-Mitglied aufgenommen (22.3.2005). Die Vereinsgründung ist nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden. Die teilweise Identität der Vorstandsmitglieder zwischen VC Adler Kiel und FT Adler Kiel ist nach Auffassung des Gerichts ebenso unbeachtlich wie die möglicherweise noch ausstehende Eintragung im Vereinsregister. Maßgebend für das Bestehen des Vereins ist die ordnungsgemäße Gründungsversammlung am 15.3.2005, vorausgesetzt, es erfolgt später die Eintragung im Vereinsregister. Es liegen indes keine Anhaltspunkte vor, dass eine Registereintragung unterbleiben wird.

Die Klage ist demnach abzuweisen.

Als unterliegender Partei waren dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Kiel, den 19. Mai 2005

.....

(D)

.....

(E)

.....

(F)